

Stadt Kitzingen La**n**dkreis Kitzingen

Bebauungsplan Nr. 103 "Gewerbegebiet Innopark Kitzingen"





Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

09.02.2011

Bearbeitung:Miriam Glanz Landschaftsarchitektin Am Wacholderrain 23 97618 **L**eutershaus**e**n

Tel. 09771 98769

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	1
2	Wirkungen des Vorhabens	1
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	1
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	1
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	2
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	2
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	2
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	2
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	2
4.2.1.1	Säugetiere - Gebäudefledermäuse	3
4.2.1.2	Säugetiere - Fledermäuse, für die der Geltungsbereich v.a. "Durchflugkorridor" ist	4
4.2.1.3	Reptilien	5
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	5
4.2.1	Gilde der heckenbrütenden Vogelarten	6
4.2.2	Gilde der bodenbrütenden Vogelarten bzw. Offenlandarten	
4.2.3	Gilde der Jäger, die den Geltungsbereich als Nahrungslebensraum nutzen	7
4.2.4	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	8
4.2.4.1	Gartenrotschwanz	8
4.2.4.2	Grünspecht	9
4.2.4.3	Kleinspecht	9
4.2.5	Mauersegler und Mehlschwalbe	10
5	Gutachterliches Fazit	10
6	Literaturverzeichnis	11

1 Einleitung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung (Stand 12/2010),
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kitzingen (Stand Juli 2002) und
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom ___.05.2010 Gz. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme) von derzeit unbebauten Flächen, v.a. von Altgrasfluren und Pioniervegetation
- Abriss bzw. Umbau und Erweiterung von Gebäuden
- Beseitigung von Bäumen und Gehölzstrukturen
- Entsiegelung derzeit versiegelter Flächen
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
- Verstärkung von Zerschneidungs- und Trenneffekten

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende **allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung**, die in den Festsetzungen des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan bereits enthalten sind, tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tierund Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Erhalt von Gehölzbeständen (Einzelbäume und Heckenstrukturen)
- Rodung von Gehölzen entsprechend Art. 13e BayNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt.

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störungsverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen gesondert genannt zu werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, wenn vorhandene Lebensräume betroffen werden, also Höhlenbäume gefällt bzw. Gebäude mit Brutkolonien oder Quartieren abgerissen werden (siehe Kap. 4.2.1.1 und 4.2.4 und 4.2.5):

- Kästen für Fledermäuse
- Aufhängen von Nistkästen / Bruthöhlen für Gartenrotschwanz, Grün- und Kleinspecht
- Nistgelegenheiten für Mehlschwalben und Mauersegler

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen, und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Maßnahmen des Bebauungsplanes kann für alle betroffenen Tierarten ausgeschlossen werden.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Streng geschützt	EHZ KBR
Säugetiere					
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	
Breitflügelfleder- maus	Eptesicus serotinus	3	G	х	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	
Große Bartfleder- maus	Myotis brandtii	2	V	х	
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	х	
Kleine Bartfleder- maus	Myotis mystacinus	-	V	х	
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	х	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	
Zweifarbfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	D	х	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	
Reptilien					
Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0 1 2 3 G R V D	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt extrem seltene Art mit geographischer Restriktion Arten der Vorwarnliste Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR FV U1 U2 XX	 kontinentale biogeographische Region günstig (favourable) ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) unbekannt

Weitere Tierarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für den Geltungsbereich nicht nachgewiesen, eine regelmäßige Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen (siehe Anlage 2).

4.2.1.1 Säugetiere - Gebäudefledermäuse

In und an den Gebäuden im Geltungsbereich kommen möglicherweise typische Gebäude-Fledermäuse wie Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfleder-

maus, Zwergfledermaus vor, die Dachstühle, Hohlräume hinter Verkleidungen oder Risse und Spalten als Tages-, Winter- oder Wochenstubenquartier nutzen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es kann deshalb grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Abrisses von Gebäuden auch Fledermäuse betroffen sein könnten.

Vor dem Abriss der Gebäude ist deshalb zu überprüfen, ob sich Fledermäuse im Gebäude befinden. Sollten Tiere oder Hinweise auf ihren zeitlich beschränkten Aufenthalt (Kotspuren) im Gebäude nachgewiesen werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der speziellen Ansprüche der betroffenen Arten und des geplanten Bauvorhabens abzustimmen, um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Ggf. sind Fledermauskästen als Ersatz für die verlorengehenden Quartiere rechtzeitig vor Abriss des Gebäudes aufzuhängen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Fledermäuse aus den Kellern und Dachstühlen des Stadtgebietes Kitzingen nutzen den Geltungsbereich als Jagdlebensraum. Dabei dienen die Gehölzstrukturen im Norden und Süden vermutlich als Leitstrukturen zum Transferflug in die größeren Jagdgebiete auf Offenlandflächen und Waldflächen.

Störungen, v.a. durch baubedingte Verlärmung verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

Für die betroffenen Gebäudefledermäuse ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Überprüfung der Gebäude vor Abriss auf Fledermaus-Quartiere, Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde, ggf. Durchführung von CEF-Maßnahmen wie dem Aufhängen von Fledermauskästen) **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.2 Säugetiere - Fledermäuse, für die der Geltungsbereich v.a. "Durchflugkorridor" ist

Für eine Reihe von Fledermäusen wie Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus hat der Geltungsbereich vor allem Bedeutung als Durchflugkorridor und Jagdlebensraum. Die Quartiere dieser Arten liegen in der Regel außerhalb von Siedlungen, können jedoch auch in Höhlen oder Spalten der Altbäume des Geltungsbereichs liegen.

Die Gehölzstrukturen im Norden und Süden dienen vermutlich als Leitstrukturen zum Transferflug in die größeren Jagdgebiete auf Offenlandflächen und Waldflächen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Mit der Rodung einzelner Gehölze können Rinden- und Spaltenquartiere, z.B. in Altbäumen wie den Robinien, die vor allem als Tagesquartiere im Sommerhalbjahr dienen, betroffen sein.

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten gemäß Art. 13 e BayNatSchG auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02., die in den Festsetzungen des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan bereits enthalten ist, kann eine Beseitigung des Sommerquartiers ausgeschlossen werden.

Für die Arten stehen ausreichende Ausweichlebensräume zur Verfügung bzw. der Verlust einzelner Quartierbäume führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Ggf. sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Fledermauskästen als Ersatz für die verlorengehenden Quartiere möglichst rechtzeitig vor Rodung des Quartierbaums aufzuhängen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die für das Jagdhabitat bedeutsamen Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Für die im Gebiet potenziell vorkommende Fledermäuse, die das Areal v.a. als Durchflugkorridor nutzen, ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung der Gehölzrodung auf das Winterhalbjahr gemäß Art. 13 e BayNatSchG (nicht vom 01.03. bis 30.09) - siehe Festsetzung, Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde, ggf. Durchführung von CEF-Maßnahmen wie dem Aufhängen von Fledermauskästen) **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.3 Reptilien

Der Geltungsbereich mit seinem parkartigen Wechsel von Offenland- und Gehölzlebensräumen bietet geeignete Lebensräume für die Zauneidechse und Schlingnatter. Notwendige Sonnenplätze liegen derzeit vor allem auf den brachgefallenen Pflasterflächen und niedrigwüchsigen Altgrasfluren. Als Unterschlupf und Winterquartiere werden Erdlöcher und frostfreie Spalten genutzt, die auch im Geltungsbereich vorhanden sind.

Eiablageplätze für die Zauneidechse wie sandige, besonnte Stellen oder Häckselhaufen fehlen dagegen im Geltungsbereich. Die Altgrasfluren sind derzeit zu dicht bewachsen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Abrisses von Gebäuden bzw. dem Ausbau von derzeit befestigten Flächen (Pflaster, Betonplatten) auch Ruhe- bzw. Winterquartiere der Zauneidechse oder der Schlingnatter betroffen sein könnten.

Wenn diese Arbeiten bei ausreichend hoher Temperatur zwischen April und Oktober durchgeführt werden, ist aufgrund der Mobilität der Reptilien jedoch auszuschließen, dass Tiere zu schaden kommen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen kann es möglicherweise zu vorübergehenden Störungen von Habitaten kommen, die die lokalen Populationen jedoch nicht erheblich beeinträchtigen, weil ausreichende Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

Für die im Gebiet potenziell vorkommenden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter, ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung der Ausbau- und Abrissmaßnahmen auf das Sommerhalbjahr (April bis Oktober)) **kein Tatbestand eines Schädigungsoder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Streng geschützt
Heckenbrütende Vogelarten				
Bodenbrütende Vogelarten bzw. Offenlar	ndarten			
Jäger				
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
Grünspecht	Picus viridis	V	-	х
Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
Mauersegler	Apus apus	V	-	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-

streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

R extrem seitene Art mit geographiseV Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

4.2.1 Gilde der heckenbrütenden Vogelarten

Zu dieser Gruppe gehört der größte Teil der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Habicht, Haubenmeise, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ringeltaube, Schlagschwirl, Singdrossel, Sperber, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turteltaube, Wendehals, Zaunkönig, Zilpzalp). Ein erheblicher Teil sind dabei sogenannte "Allerweltsarten", die eine weite Verbreitung haben (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel).

Im Geltungsbereich finden sich vor allem am Süd- und Nordrand großflächige Heckenbestände. Diese Hecken weisen einen hohen Anteil an Bäumen auf, der Unterwuchs ist teilweise sehr lückig.

Die Heckenstrukturen im Kasernenareal weisen unterschiedliche Strukturen und Arten auf. Vor allem im Westen liegen ausgedehnte Areale mit Ziergehölzpflanzungen, die nur einen geringen Anteil heimischer Arten aufweisen.

Dennoch sind auch diese Flächen geeignete Brutstandorte für "Allerweltsvogelarten".

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die großflächigen Hecken im Süden und Norden werden durch die getroffenen Festsetzungen in vollem Umfang erhalten, so dass in diesen Bereichen keine erheblichen Beeinträchtigungen von heckenbrütenden Vogelarten weder hinsichtlich einer Schädigung der Neststandorte noch hinsichtlich möglicher Störungen gegeben sind.

Sollten im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahme kleinflächige Gehölzrodungen oder Rückschnittmaßnahmen erforderlich werden, so wird durch Festsetzung der Rodungsarbeiten gemäß Art. 13 e BayNatSchG auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Vögel (nicht vom 01.03. bis 30.09.) eine Störung der Reviere einschl. Beseitigung des Neststandorts ausgeschlossen, zumal diese Vögel (bis auf die Elster) jährlich neue Nester bauen.

Für die Arten stehen ausreichende Ausweichlebensräume zur Verfügung bzw. der Verlust einzelner Brutstandorte oder Reviere führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer vorübergehenden Störung der Nahrungslebensräume kommen, die aber nicht erheblich ist, weil ausreichende Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Für die betroffenen heckenbrütenden Vogelarten ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung der Gehölzrodung auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit gemäß Art. 13 e BayNatSchG (nicht vom 01.03. bis 30.09) – siehe Festsetzungen) **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.2 Gilde der bodenbrütenden Vogelarten bzw. Offenlandarten

Diese Vogelarten (Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haubenlerche, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel) nutzen das Untersuchungsgebiet derzeit potenziell als Nist- und Nahrungslebensraum und brüten in der Regel auf dem Boden. Aktuelle Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet liegen nicht vor, Nachweise aus der Umgebung gibt es von allen Arten außer der Haubenlerche.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der geplanten Bebauung innerhalb der Baufenster gehen potenzielle Brutplätze auf derzeit ungenutzten Offenlandflächen (v.a. Altgrasfluren im Westen auf derzeit unbebauten Flächen) unwiederbringlich verloren. Für die jeweilige Population stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Brutplatzangebote zur Verfügung, weil Ausweichmöglichkeiten auf andere (Acker-)flächen bzw. das angrenzende Golfplatzareal in ausreichender Menge vorhanden sind.

Um zu vermeiden, dass besetzte Nester durch Bodenarbeiten zerstört werden, muss der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) unbedingt außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten, d.h. also zwischen Ende Juli und Anfang März liegen bzw. es wird durch eine Vorabbegehung der Nachweis erbracht, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist mit keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten zu rechnen.

Für die betroffenen bodenbrütenden Vogelarten ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung der Bodenarbeiten auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit) **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.3 Gilde der Jäger, die den Geltungsbereich als Nahrungslebensraum nutzen

Diese Raubvogelarten (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard) nutzen den Geltungsbereich derzeit potenziell als Nahrungslebensraum, vor Ort wurde nur der Mäusebussard beobachtet.

Aktuell wurden im Untersuchungsgebiet keine Raubvogelnester beobachtet, die Arten brüten wohl außerhalb des Geltungsbereichs.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

Sollte dennoch ein nicht erfasster Brutbaum gerodet werden, so kann durch die Beschränkung des Rodungszeitraums auf das Winterhalbjahr, die in den Festsetzungen des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan bereits enthalten ist, eine Beeinträchtigung der lokalen Population vermieden werden, weil ausreichende Ausweichstandorte auf benachbarten Altbäumen vorhanden sind.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der kleinflächige Verlust von Nahrungslebensräumen durch die Versiegelung und Bebauung von Teilflächen führt zu keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten.

Für die betroffenen Raubvögel ist deshalb **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Die alten Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs konzentrieren sich entlang einer Ost-West-Achse sowie bei den Gebäudekomplexen 1 bis 3 im Osten und 44 bzw. 46 im Westen. Es handelt sich dabei vor allem um ältere Linden und Robinien. Seltener sind Hänge-Birke, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Kastanie, Nußbaum, Buche, Eiche oder Trompetenbaum als ältere Exemplare vorhanden. Diese bieten in ihren Kronen immer wieder ausgefaulte Astlöcher (v.a. Robinie), die für Höhlenbrütern und Halbhöhlenbrüter (also neben dem Gartenrotschwanz auch Grünspecht und Kleinspecht) als Brutplatz dienen können.

Aufgrund der Lebensraumausstatung mit den ausgedehnten Grasfluren und brachgefallenen Pflasterflächen dürfte ein ausreichendes Nahrungsangebot für diese Arten vorhanden sein.

Die bestandsprägenden Altbäume sollen soweit möglich erhalten werden und werden deshalb im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt, so das keine Auswirkungen auf die Brutplätze der genannten Arten zu erwarten sind.

Dennoch ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass einzelne Gehölze für Zufahrten etc. gerodet oder erheblich zurückgeschnitten werden müssen.

Eine unmittelbare Schädigung eines besetzten Nestes kann jedoch ermieden werden, indem diese Gehölzrodungen bzw. –rückschnittmaßnahmen auf das Winterhalbjahr beschränkt sind, die in den Festsetzungen des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan bereits enthalten ist. Sie sollten möglichst Ende Januar, also noch vor der Revierbildung der Spechte abgeschlossen sein.

Der gerodete Baum ist hinsichtlich möglicher Höhlen zu überprüfen. Sollten in der Krone des betroffenen Baumes Bruthöhlen vorhanden sein, so ist dieser Verlust des Brutplatzangebots durch das Aufhängen von 2–3 Nistkästen je gerodetem Baum in dem Geltungsbereich auszugleichen, um Beeinträchtigungen der lokalen Populationen vor Ort zu vermeiden.

Für die Population der jeweiligen Arten steht aufgrund der großflächig zum Erhalt festgesetzten Altbäume auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

4.2.4.1 Gartenrotschwanz

Primärer Lebensraum des Gartenrotschwanzes ist der Wald, besonders lockere Laub- oder Mischwälder mit alten Bäumen entlang von Lichtungen und Waldrändern. Aber auch die parkartigen Strukturen mit Altbäumen und dichten Strauchbeständen innerhalb des Geltungsbereichs (v.a. im Südosten und Westen sowie entlang der zentralen Ost-West-Achse) sind geeignete Strukturen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz nutzt vor allem Astlöcher als Bruthöhlen, baut das Nest auch in Briefkästen und überdachten Holzstapeln. In der Regel baut er jährlich ein neues Nest.

Mit den im Zuge des Bebauungsplanes vorgesehenen Rodungen gehen möglicherweise geeignete Altbäume mit ausgefaulten Astlöchern etc. verloren.

Um die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, werden speziell für den Gartenrotschwanz geeignete Nistkästen an geeigneten Stellen aufgehängt (halbschattig, Einflugloch nach Südosten, nicht im dichten Astwerk der Kronen alter Bäume, Nachbarschaft zu Hecken und Sträuchern), wenn potentielle Brutbäume gefällt werden müssen

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer vorübergehenden Störung der Nahrungslebensräume kommen, die aber nicht erheblich ist, weil ausreichende Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Für den Gartenrotschwanz ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung der Gehölzrodung auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit gemäß Art. 13 e BayNatSchG (nicht vom 01.03. bis 30.09) – siehe Festsetzungen) und dem Aufhängen geeigneter Nistkästen als Ausweichbrutplätze **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.4.2 Grünspecht

Typische Grünspechtlebensräume umfassen Waldrandbereiche bzw. Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Lichtungen bzw. extensiv genutzte Offenlandflächen und Säume sind als Lebensräume von Ameisen notwendig und als solche wichtige Nahrungshabitate des Grünspechtes. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt.

Die parkartigen Strukturen mit Altbäumen innerhalb des Geltungsbereichs (v.a. im Südosten und Westen) sowie die Obstwiese westlich der Sporthalle sind geeignete Strukturen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit den im Zuge des Bebauungsplanes vorgesehenen Rodungen gehen möglicherweise geeignete Altbäume mit Grünspechthöhlen verloren.

Sollte bei einer Rodung von Altbäumen und Obstbäumen erkennbar eine Grünspechthöhle beseitigt werden, werden so speziell für den Grünspecht geeignete Nistkästen (Naturstammhöhlen) an geeigneten Stellen aufgehängt, um die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer vorübergehenden Störung der Nahrungslebensräume kommen, die aber nicht erheblich ist, weil ausreichende Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Für den Grünspecht ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung der Gehölzrodung auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit gemäß Art. 13 e BayNatSchG (nicht vom 01.03. bis 30.09) – siehe Festsetzungen) und dem Aufhängen geeigneter Nistkästen als Ausweichbrutplätze beim tatsächlichen Verlust einer Bruthöhle **kein Tatbestand eines Schädigungsoder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.4.3 Kleinspecht

Der Kleinspecht brütet in selbst gezimmerten Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern oder Auwäldern. Häufig stehen die Brutbäume in kleineren Baumgruppen in halb offener Landschaft und Alleen.

Die parkartigen Strukturen mit Altbäumen und dichten Strauchbeständen innerhalb des Geltungsbereichs (v.a. im Südosten und Westen) sind geeignete Strukturen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit den im Zuge des Bebauungsplanes vorgesehenen Rodungen gehen möglicherweise geeignete Altbäume mit Kleinspechthöhlen verloren.

Um die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, werden speziell für den Kleinspecht geeignete Nistkästen an geeigneten Stellen aufgehängt, wenn Brutbäume gefällt werden müssen

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer vorübergehenden Störung der Nahrungslebensräume kommen, die aber nicht erheblich ist, weil ausreichende Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Für den Kleinspecht ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung der Gehölzrodung auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit gemäß Art. 13 e BayNatSchG (nicht vom 01.03. bis 30.09) – siehe Festsetzungen) und dem Aufhängen geeigneter Nistkästen als Ausweichbrutplätze beim tatsächlichen Verlust einer Bruthöhle **kein Tatbestand eines Schädigungsoder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.2.5 Mauersegler und Mehlschwalbe

Der Brutlebensraum der beiden Arten sind Gebäude in Siedlungsbereichen, an denen sie in kleinen Brutkolonien brüten. Ihre Nahrungslebensräume umfassen große Flächen der an die Siedlungen anschließenden Kulturlandschaften, wobei vor allem das Nahrungsangebot des direkten Brutplatzumfeldes entscheidend ist.

Baumbrütende Mauersegler sind im UG nicht vorhanden.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit dem im Zuge des Bebauungsplanes möglichen Abriss von Gebäuden können auch Brutkolonien von Mauersegler und Mehlschwalbe betroffen sein.¹

Eine unmittelbare Schädigung von besetzten Nestern kann vermieden werden, indem der Gebäudeabriss grundsätzlich außerhalb der Brutzeit stattfindet bzw. vorher überprüft wird, ob Brutkolonien dieser Arten an den Gebäuden vorhanden sind.

Um die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Brutkolonie im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, werden in diesem Fall speziell für Mauersegler und Mehlschwalbe geeignete Nisthilfen in größerer Anzahl an geeigneten Gebäuden an der Hauswand unter dem Dach aufgehängt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer vorübergehenden Störung der Nahrungslebensräume kommen, die aber nicht erheblich ist, weil ausreichende Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Für Mauersegler und Mehlschwalbe ist deshalb **unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme** (Beschränkung des Gebäudeabrisses auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit (nicht vom 01.03. bis 30.09) oder Prüfung auf Brutkolonien vor dem Gebäudeabriss) und dem Aufhängen geeigneter Nisthilfen als Ausweichbrutplätze beim tatsächlichen Verlust einer Brutkolonie **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 103 "Gewerbegebiet Larson Barracks" der Stadt Kitzingen verbundenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- auf Bodenarbeiten während der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten (von Anfang März bis Ende Juli) verzichtet wird oder der Nachweis erbracht wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten.
- Gehölzrodung und –rückschnittmaßnahmen auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit gemäß Art.
 13 e BayNatSchG (nicht vom 01.03. bis 30.09) beschränkt werden (in den Festsetzungen des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan bereits enthalten).
- Vor dem Abriss von Gebäuden ist zu überprüfen, ob sich Brutkolonien von Mauersegler oder Mehlschwalbe am Gebäude bzw. Fledermäuse oder Reptilien oder Amphibien im Gebäude befinden. Sollten Tiere in diesen Gebäuden Unterschlupf gefunden haben, so ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren, um geeignete Maßnahmen zum weiteren Vorgehen abzustimmen.
- Ggf. sind dann zeitliche Beschränkungen für den Gebäudeabriss bzw. den (großflächigen) Aus-

¹ (Derzeit konnten mögliche Brutkolonien von Mauersegler und Mehlschwalbe im Geltungsbereich noch nicht erfasst werden – dies sollte nachgeholt werden, damit klar ist, ob bzw. an welchen Gebäuden im Geltungsbereich derzeit Brutkolonien vorhanden sind).

bau von Bodenbelägen vorzugeben, z.B.

- außerhalb der Brutzeit von Vögeln sofern Brutkolonien des Mauerseglers oder der Mehlschwalbe vorhanden sind bzw.
- Beschränkung auf den Zeitraum von April bis Oktober mit möglichst warmer Witterung, wenn mit Vorkommen von Reptilien in Spalten gerechnet werden muss.
- Zusätzliche Nisthilfen für Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Mehlschwalbe und Mauersegler zur Verbesserung des Brutraumangebotes bzw. als CEF-Maßnahme, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.
- Anbringen von Fledermauskästen an den Außenwänden von geeigneten Gebäuden sowie an alten Bäumen

Für das weitere Vorgehen sind folgende Erfassungen vorzunehmen:

- Erfassung möglicher Brutkolonien von Mauersegler und Mehlschwalbe im Geltungsbereich als Hinweis, ob bzw. an welchen Gebäuden im Geltungsbereich derzeit Brutkolonien vorhanden sind und beim Abriss entsprechende Maßnahmen/zeitliche Beschränkungen zu berücksichtigen sind.
- Grundsätzlich vor dem Abriss von Gebäuden eine faunistische Kurzbegehung zur Prüfung von Hinweisen auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien oder Amphibien.

6 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHEDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (DgfO) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A.,1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 12/2010)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Kitzingen (Stand Juli 2002) sowie

mündliche Auskünfte der Unteren Naturschutzbehörde zu möglichen Vorkommen einzelner Arten

Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

Tabellen zur Ermittlung des im Rahmen der saP zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
 - X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
 - **0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum des Vorhabens liegt
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind

- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
 - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- Wirkungsempfindlichkeit der Art
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja0 = nein

<u>für Liste B, Vögel:</u> Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

- O Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00 ausgestorben

0 verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)

R sehr selten (potenziell gefährdet)

V Vorwarnstufe

D Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

S, O...: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien

- S Fränkisches Schichtstufenland (SL)
- O Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
- T Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
- A Alpen und Alpenvorland (A/Av)

zusätzliche Kategorien:

- im Naturraum nicht vorkommend
- * im Naturraum ungefährdet

S, P...: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Regionen

- S Region Spessart-Rhön
- P Region Mainfränkische Platten
- K Region Keuper-Lias-Land
- J Region Jura
- O Region Ostbayerisches Grenzgebirge
- H Region Molassehügelland
- M Region Moränengürtel
- A Region Alpen

Ergänzung zu den nachfolgenden Listen:

Potenziell vorkommende oder nachgewiesene Arten, die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden

N = Nahrungslebensraum

J = Jagdhabitat

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

AM = Alpine Moränengebiete

B = Bäche, Gräben und Flüsse

F = Feuchtgebiete

FG = Fließgewässer

FH = Hochmoor

FQ = Quellflur/Quellmoor

Fw = Feuchtwiese

G = Gewässer

G-F= Fluss

GN = Gewässernähe

G-S= Seen

GS = Stillgewässer

GU = Stillgewässer & Uferbereiche

H = Hecken, Gebüsche

HG = Hochgebirge

HM = Hoch-, Zwischenmoore

K = Kulturlandschaft

KG = Kleingewässer

L = Lehmgebiete

LA = Ackergebiete

LW = Laubwald

M = Moore

MB = bodensaurer Magerrasen

MF = Felsflur

MG = Magerrasen

MK = Kalk-Magerrasen

MS = Sand-Magerrasen

O = offene Geländestrukturen

P = pflanzenreiche Gewässer

Q = Quellen

R = Rinde von Laubbäumen

S = Sandgebiete

SB = Steinbrüche

Si = Siedlungsbereich

St = stehende Gewässer

SÜ = Sümpfe

T = Teiche und Weiher

TS = Trockenstandorte, Felsen

V = vegetationsarme Rohböden

VG = vegetationsarme Ufer

W = Wälder, Gehölze

WA = Auwald

WK = Trockenwald

WL = Laubwald

WR = Waldrand

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

N	V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α	Hab
						Fledermäuse									
				J ²		Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	3	3	3	3	W G Si
0						Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	D	х	1	-	-	0	GSK
0						Alpenlangohr	Plecotus macrobulla- ris	-	-	X	1	1	-	-	WSK
		0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	х	3	2	1	G	W
				J ³		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	х					W Si K
					X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	х	3	2	3	R	K Si
					J	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	3	3	3	3	W Si K
					X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	х	3	2	2	1	Si K
					Х	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	х	2	2	1	G	Si W K G
0						Große Hufeisennase	Rhinolophus ferru- mequinum	1	1	х	1	-	-	-	K Si WR
				J ⁴		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	х	٧	3	3	٧	W Si
					J	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x					K Si W G
0						Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1	0	0	1	K Si W WR
		0				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	2	2	1	1	W Si
					J	Mopsfledermaus	Barbastella barbastel- lus	2	2	x	2	2	2	G	W K Si
					X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D	D	D	D	Si K W
	0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	2	V	2	3	K Si W
	0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	-	1	х	-	-	-	-	LW, G
					J	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	х	3	3	3	3	W G Si
		0				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	х					G W
0						Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-	-	D	-	Si G
0						Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x	-	-	2	2	Si K W G WR
					х	Zweifarbfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	D	x	2	3	2	2	G K Si
					x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrel- lus	-	-	x					Si K W WR

² ASK-Nachweis (2004 – 62260523 Gehölze südlich Hohenfeld, 2004, 2006 – 62260585 Sportplatz bei Florian-Geyer-Halle (Repperndorfer Straße), 2004 – 62260588 Gehölze südlich Hohenfeld)

³ ASK-Nachweise (1990 – 62260571, 1990 – 62260572, 1990 – 62260574, alle im Siedlungsgebiet westlich des Mains, 1991 – 62270967 Siedlungsgebiet östlich des Mains, 2007 – 62260589 Nonnenholz)

⁴ ASK-Nachweise (1990 – 62260573 Randbereich Nonnenholz / Golfplatz, 1990, 1991, 1994 – 1998, 2000 – 62260575 nordwestliche Innenstadt (z.B. Brauereikellergewölbe mit kleinem Wintequartier (siehe auch ABSP)), 1996, 1997, 2003 – 62260578, 2004 – 62260523 Gehölze südlich Hohenfeld, 2004 - 62260588 Gehölze südlich Hohenfeld)

N	V	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α	Hab
						Säugetiere ohne Flederm	äuse		T						
0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x	-	-	-	R	W
	0					Biber	Castor fiber	-	V	x					G
0						Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x	-	G	-	G	W WR M
			0	X ⁵		Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x	2	1	0	-	К
0						Fischotter	Lutra lutra	1	3	x	0	1	0	0	G
			0	X ⁶		Haselmaus	Muscardinus avella- narius	-	G	x					W
	0					Luchs	Lynx lynx	1	2	х	1	1	0	1	W WR
	0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x	1	1	0	0	W
			•		1	Kriechtiere		•							
0						Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	2	x	-	1	1	2	W WR TS
	0					Europäische Sumpfschild- kröte	Emys orbicularis	1	1	x	0	-	1	0	G GN
0						Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	х	-	-	-	1	TS
				X ⁷		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х	3	2	1	2	TS H
0						Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-	1	-	-	TS WR GN H
				X ⁸		Zauneidechse	Lacerta agilis	٧	V	x	٧	٧	٧	٧	TS H WR S SB
						Lurche									
0						Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x					W HG
	0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1	-	-	-	G GN SB
			0	Χ ⁹		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	2	2	2	G GN L SB W
		0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x	2	2	1	2	G GN W L
		0				Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	D	D	3	D	G GN M
			0	\mathbf{X}^{10}		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	2	2	1	-	G GN S

⁵ ASK-Nachweise (2000 – 62260403 (Schraml) nordwestlich Repperndorf, 2001 – 62260399 (Schuster) westlich Repperndorf)

⁶ ASK-Nachweis (1996 – 62260199 Gärten am südwestlichen Ortsrand von Kitzingen oberhalb Gewerbegebiet)

⁷ ASK-Nachweis (2003 – 62260457 Siedlungsgebiet nördlich der Bundesstraße)

⁸ ASK-Nachweise (1992 – 62260208 Böschung westlich der Bahn (Zufahrt zu Siedlungsgebiet nördlich Bundesstraße), 62260437 Bahnböschung nordwestlich Innenstadt, 62260442 Siedlungsgebiet westlich Bahn nördlich Innenstadt, 2000 – 62260116 Gehölze südlich Hohenfeld, 62260385 Südhang Repperndorfer Mühlbach westl. Krankenhaus, 62260520 Uferböschungen am Hafen unterhalb Schleuse, 2003 – 62260432 Siedlungsgebiet Hohenfeld, 62260457 Siedlungsgebiet nördlich der Bundesstraße, 62260468 Gehölze und Gärten an der Straße nach Buchbrunn (KT 8), 2004 – 62260473 Uferböschungen am Hafen unterhalb Schleuse, 62260524 westlich Gehölze südlich Hohenfeld, 62260525 Gehölze südlich Hohenfeld, 62260526 Gehölze südlich Hohenfeld, 62270900 nördlich Hegholz, 2006 – 62260433 Uferböschung Schleuse, 2007 – 62260534 Gehölze südlich Hohenfeld)

⁹ ASK-Nachweis 1995 62260379, 2002 – 62260379 Weinberge westl. Sulzfeld am Main, 62260463 Truppenübungsplatz Kitzingen West westl. Nonnenholz, 62260464 Westrand Nonnenholz, 62260465 Laubwald westlich Golfplatz, 2007 – 62260537 Laubwald westlich Golfplatz)

¹⁰ ASK-Nachweis (1996 – 62260157 Gehölze südlich Hohenfeld)

N	V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α	Hab
			0	X ¹¹		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	х	2	2	1	1	G S SB L
		0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	2	2	2	3	G GN H WR F L
	0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	1	1	1	0	GMFW
		0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	ı	x	3	3	2	٧	GWF
	0					Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x	1	1	1	1	GSLSB
						Fische					N	s			
0						Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x	F	D			G-F
						Libellen									
	0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	-	0	-	B G-S
	0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	-	0	1	T G-S HM
	0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	х	0	-	1	1	T G-S
	0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectora- lis	1	2	x	1	1	1	1	HM T KG
		0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	2	2	1	В
0						Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	1	1	2	T HM KG
						Käfer									
		0				Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					WL P
		0				Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	х					WL
		0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х					St
		0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					WL P
		0				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x					WL
						Tagfalter									
	0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x	1	-	1	2	Wr W F
	0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	х	1	-	0	1	Wr W
	0					Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion (Maculinea arion)	3	2	x	3	1	0	3	Т
		0				Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche nau- sithous (Maculinea nausithous)	3	3	x	3	3	3	3	Fw
		0				Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	2	2	1	2	Fw
		0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	х	1	_	1	2	Wr W
0						Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x	_	_	_		F

 11 ASK-Nachweise (1996 – 62260157 Gehölze südlich Hohenfeld, 2000 – 62270110 Gewässer südöstlich Hohenfeld, 2001 – 62260116 Gehölze südlich Hohenfeld)

N	٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α	Hab
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x	0	-	0	1	Fw Fq
0						Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	0	-	2	Т
0						Schwarzer Apollo	Parnassius mnemo- syne	2	1	x	1	0	-	2	Wr W
						Nachtfalter									
	0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x	1	0	0	1	WR W
	0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	1	-	-	1	T WR
		0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	٧	٧	x	٧	3	*	-	WR O
						Schnecken									
	0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	х	0	-	1	1	SÜ P
0						Gebänderte Kahnschne- cke	Theodoxus transver- salis	1	1	x		1	1	1	FG
						Muscheln									
	0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	1	1	1	FG

Gefäßpflanzen:

			E NW PC																
N	٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	Р	K	J	0	Н	M	Α	Hab
0						Lilienblättrige Becherglo- cke	Adenophora liliifolia	1	1	x						1			WA W
0						Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	0	0	0	1	0	2	2	2	FG GU F
	0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x					2				MF
	0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	00	1	00	00	00	00		LA
0						Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x					1		00		GU
		0				Europäischer Frauen- schuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	W WA
0						Böhmischer Fransenen- zian	Gentianella bohemica	1	1	x					1				МВ
0						Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		0	00			2	2	3	M MK F
	0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	0	1							MS
0						Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x				0	2	2			GU FG
0						Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x				1	1	2	2	2	М
0						Froschkraut	Luronium natans	00	2	x					00				GU
0						Bodensee- Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x							1		GU
0						Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x						1			MK WK
0						Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x						00	2	1	М
	0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x				1					MK WK
0						Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	_	x	R		R		R				MF

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

N	V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-	-	-	R
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-				
0						Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-	-	-	-	2
			0 ¹²		x	Amsel	Turdus merula	-	-	-				
0						Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1	1	0	1
			0		х	Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-				
	0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-				
				X ¹³		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	٧	٧	٧	٧
				X ¹⁴		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	٧	٧	2	3
		0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1	1	1	1
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x				
0						Bergpieper	Anthus spinoletta	V	-	-	-	1	-	٧
		0		X ¹⁵		Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3	1	3	1
0						Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x	II	-	2	II
	0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-				
0						Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	1	1	0	1
		0				Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-				
		0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x	٧	2	٧	2
			0 ¹²		х	Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-				
			0 ¹²	X ¹⁶		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3	3	3	3
	0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	х	1	1	-	-
0						Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-	-	R	-
			0	X ¹⁷		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2	2	1	2
			0 ¹²		X	Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-				
		0				Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-				
				X ¹⁸		Dohle	Corvus monedula	V	-	-	3	3	٧	٧

¹² Weit verbreitende Vogelarten, die in Gehölzen brüten und jährlich neue Nester (Ausnahme Elster) anlegen, sind bzgl. des Erhaltungszustandes ihrer Populationen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen, weil keine Gehölzbestände beseitigt werden.

¹³ ASK-Nachweise (1998 - 6227-0423 Waldgebiet Tännig Richtung Albertshofen, 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen, 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

¹⁴ ASK-Nachweis (1998 – 62260116 Gehölze südlich Hohenfeld)

¹⁵ ASK-Nachweis vom Ufergebüsch am Mainufer (2000 – 62260389 Mainufer Richtung Mainstockheim)

¹⁶ ASK-Nachweis (1998 – 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen)

¹⁷ ASK-Nachweis (1998 – 62260338 Truppenübungsplatz Kitzingen West westl. Nonnenholz)

¹⁸ ASK-Nachweise (1998 – 62260322 Klosterkirchenkomplex nordöstlich Landratsamt, 62260327 "Deusterturm", 62260347 "Schiefer Turm", 2005 – 62270841 Mainufer südlich des Kernstadtgebietes)

N	٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α
				X ¹⁹		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	•				
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x	-	2	-	2
	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundina- ceus	2	V	x	2	2	2	2
			0 ¹²		X	Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-				
0						Eiderente	Somateria mollissima	R	-	-	R	-	-	-
		0		X ²⁰		Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x	٧	3	3	3
			0 ¹²		X	Elster	Pica pica	-	-	-				
	0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-				
		0			X	Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-				
				X ²¹		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	3	3	٧	3
				X ²²		Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-				
				X ²³		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	٧	٧	٧	٧
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-	-	-	2
		0				Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-				
0						Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x	2	-	-	0
			0 ¹²		X	Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-				
		0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	٧	3	٧	3
0						Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x	-	0	1	1
		0		X ²⁴		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	1	1	1	1
0						Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-	-	1	2	2
			0 ¹²		X	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-				
			0 ¹²		X	Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-				
				X ²⁵		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	3	3	3	3
		0				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-				
			0 ¹²		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-				
			0 ¹²		X	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-				
			0 ¹²		X	Girlitz	Serinus serinus	-	-	-				
				Х		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	٧	*	٧	3
				X ²⁶		Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x	1	1	1	0

¹⁹ ASK-Nachweise (1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld, 62260335 westlich Sulzfeld am Main, 62260340 Südwestrand Golfplatz, 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen, 1999 – 62270582 südwestlich Sickershausen)

²⁰ ASK-Nachweis (1995 – 62270344 Brachflächen am Gewerbegebiet Richtung Albertshofen)

²¹ ASK-Nachweis (2000 – 62260394 Truppenübungsplatz Kitzingen West westl. Nonnenholz)

²² ASK-Nachweis (1990 – 62260153 Tal nördlich Sulzfeld am Main)

²³ ASK-Nachweise (1998 62260324 Mainufer nördlich Innenstadt, 62270436 Mainufer im Innenstadtbereich)

²⁴ ASK-Nachweis (1998 – 62260324 Mainufer nördlich Innenstadt)

²⁵ ASK-Nachweis (1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld, 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen)

²⁶ ASK-Nachweise (1998 – 62260338 Truppenübungsplatz Kitzingen West westl. Nonnenholz, 1999 – 62270556 west-

N	٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α
0						Graugans	Anser anser	-	-	-				
		0				Graureiher	Ardea cinerea	٧	-	-	٧	٧	٧	٧
			012		Х	Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-					
		0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x	3	3	2	٧
		0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	1	1	1	1
			012		X	Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-				
	0					Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-				
				X ²⁷		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x	٧	٧	3	٧
				X ²⁸		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	٧	٧	3	3
0						Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-	2	-	-
		0		X ²⁹		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x	٧	П	V	-
0						Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-	٧	٧	0	V
					Х	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	1	1	0	-
		0				Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-				
		0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-				
		0				Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-				
		0				Haussperling	Passer domesticus	-	V	-				
			012		X	Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-				
		0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x	1	1	1	0
		0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-				
		0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V	V	3	3
0						Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-				
0						Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x	II	2	П	2
		0				Kernbeißer	Coccothraustes cocco- thraustes	-	-	-				
		0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	2	2	1
				X ³⁰		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	٧	٧	3	٧
			012		X	Kleiber	Sitta europaea	-	-	-				
	0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x	0	-	П	
				X ³¹		Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-	٧	٧	٧	٧
	0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1	1	1	1

lich Sportplatz Sickershausen)

²⁷ ASK-Nachweise (1998 – 62260323 "Obere Anlagen" am Schutzenhaus westl. Bahnhof, 62260340 Südwestrand Golfplatz, 62270423 Waldgebiet Tännig Richtung Albertshofen, 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen, 1999 – 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

²⁸ ASK-Nachweis (1998 – 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

²⁹ ASK-Nachweise (1998 – 62260337 Laubwaldgebiet südlich Sulzfelder Graben, 1999 – 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

³⁰ ASK-Nachweis (1990 – 62260153 Tal nördlich Sulzfeld am Main)

³¹ ASK-Nachweise (1998 – 62260337 Laubwaldgebiet südlich Sulzfelder Graben, 2007 – 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

N	٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	0	Т	Α
			012		х	Kohlmeise	Parus major	-	-	-				
	0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	•	2	ı	3	3
		0			х	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	•				
		0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-	٧	ı	٧	٧
	0					Kornweihe	Circus cyaneus	1	2	x	0	0	1	0
		0				Krickente	Anas crecca	2	3	•	2	3	2	2
		0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	٧	>	٧	٧
	0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	•				
	0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	•	3	3	3	3
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-	1	-	R
			032	X ³³		Mauersegler	Apus apus	V	-	-	٧	>	٧	٧
				X ³⁴		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х				
			032	X ³⁵		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	٧	V	-	٧	V	٧	٧
		0				Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-				
0						Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	•	-	ı	2	2
		0		X ³⁶		Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x	٧	1	2	1
			08		х	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-				
		0		X ³⁷		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	•				
0						Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x	Ξ	ı	1	-
				X ³⁸		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-				
				X ³⁹		Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x	2	ı	П	1
		0		X ⁴⁰		Pirol	Oriolus oriolus	٧	V	•	٧	3	2	/
	0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	х	1	-	1	0
			0		х	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-				
		0		X ⁴¹		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х	1	1	1	1

³² Für Mehlschwalbe, Mauersegler und Rauchschwalbe gilt: Der Brutlebensraum aller drei Arten sind Gebäude in Siedlungsbereichen. Ihre Nahrungslebensräume umfassen aber große Flächen der an die Siedlungen anschließenden Kulturlandschaften.

³³ ASK-Nachweis (1998 – 62260322 Klosterkirchenkomplex nordöstlich Landratsamt)

³⁴ ASK-Nachweise (1998 – 62270423 Waldgebiet Tännig Richtung Albertshofen, 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

³⁵ ASK-Nachweis (1998 – 62260322 Klosterkirchenkomplex nordöstlich Landratsamt)

³⁶ ASK-Nachweis (1991 – 62260165 Laubwald südwestlich Golfplatz)

³⁷ ASK-Nachweise (1998 – 62260326, 62270436 Mainufer im Innenstadtbereich, 2007 – 62260543 westlich Hegholz)

³⁸ ASK-Nachweise (1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld, 62260338 Truppenübungsplatz Kitzingen West westl. Nonnenholz, 62260340 Südwestrand Golfplatz, 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen, 1999 – 62270582 südwestlich Sickershausen, 2000 – 62260383 LNF am Rand des Gebüschkomplexes im Tälchen südlich Larson Barracks)

³⁹ ASK-Nachweise (1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld, 62260335 westlich Sulzfeld am Main, 62260336 Laubwald südwestlich Golfplatz, 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen, 2000 – 62260116 Gehölze südlich Hohenfeld, 2005 – 62260528 nordwestlich Hegholz, 2007 – 62271132 nördlich Hegholz)

⁴⁰ ASK-Nachweise (2000 – 62260116 Gehölze südlich Hohenfeld, 62260392 Gebüschkomplex im Tälchen südlich Larson Barracks)

⁴¹ ASK-Nachweis (1998 – 62260335 westlich Sulzfeld am Main)

N	٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α
			032	X ⁴²		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	٧	٧	-	٧	٧	٧	٧
		0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	ı	x	٧	>	3	٧
				X ⁴³		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	•	3	2	2	0
		0				Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-				
0						Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-	2	-	٧
		0				Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-				
		0				Rohrammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-				
		0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x	1	1	1	1
		0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x	1	1	1	3
		044		X ⁴⁵		Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3	1	3	1
			0 ¹²		х	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-				
				X ⁴⁶		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x	2	П	2	1
		0		X ⁴⁷		Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x	1	1	1	0
		0		X ⁴⁸		Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	٧	-	٧	2
	0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2	2	2	2
0						Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoeno- baenus	1	V	x	1	1	2	2
	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3	3	2	1
				N^{49}		Schleiereule	Tyto alba	2	ı	x	2	2	2	1
	0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3	2	3	2
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-	-	-	R
		0				Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-				
	0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x	1	1	1	1
	0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-	2	=	2	3
	0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-	1	=	R	1
					N	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	х	2	П	2	3
		0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	٧	٧	٧	٧
	0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	х	2	3	1	1
0						Seeadler	Haliaetus albicilla	-	-					
	0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	х				

⁴² ASK-Nachweis (1998 – 62260322 Klosterkirchenkomplex nordöstlich Landratsamt)

⁴³ ASK-Nachweis (1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld)

⁴⁴ Für das UG und seine Umgebung liegen keine Nachweise der Rohrweihe vor. Ackerbruten sind aus diesem Raum nicht bekannt.

⁴⁵ ASK-Nachweise (1991 – 62260157 Gehölze südlich Hohenfeld, 1998 – 62270423 Waldgebiet Tännig Richtung Albertshofen)

⁴⁶ ASK-Nachweis (1999 – 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

⁴⁷ ASK-Nachweis (1995 – 62270344 Brachflächen am Gewerbegebiet Richtung Albertshofen, Anfang August)

⁴⁸ ASK-Nachweis (2005 – 62270841 – Mainufer südlich des Kernstadtgebietes, Saatkrähe mit Dohlen Ende Oktober)

⁴⁹ ASK-Nachweis (1998 – 62260355 westlicher Ortsrand von Repperndorf)

N	٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α
		0				Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	•				
		0				Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	1				
				⁵⁰ X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x				
	0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1	-	-	-
	0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	٧	-	x	٧	٧	2	٧
			012		X	Star	Sturnus vulgaris	-	-	1				
0						Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	1	-	-	2
	0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1	0	0	0
0						Steinrötel	Monzicola saxatilis		1	х				
		0		X ⁵¹		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	•	1	1	1	1
0						Stelzenläufer	Himantopus himantopus	-	-	x				
			012		X	Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	1				
		0				Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-				
		0				Straßentaube	Columba livia f. domestica	-	-	-				
0						Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-	-	-	2
		0				Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-				
		0				Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-				
		0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-				
	0					Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-				
		0				Tannenmeise	Parus ater	-	-	-				
		0		X ⁵²		Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3	٧	٧	٧
		0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-				
			012		X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-				
		0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1	2	1	2
			012		X	Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-				
				X ⁵³		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x				
		0		X ⁵⁴		Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	٧	*	3	*
	0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1	1	1	0
	0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	х	3	1	٧	2
	0					Uhu	Bubo bubo	3	-	x	3	3	1	3
			012		X	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-				

⁵⁰ ASK-Nachweis (1998 – 62270423 Waldgebiet Tännig Richtung Albertshofen, 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld, 1999 – 62270608)

⁵¹ ASK-Nachweis (1998 – 62260339 Talgrund nördlich Sulzfeld am Main)

⁵² ASK-Nachweise (1991 – 62260151 Mainufer nördlich Etwashausen, 1995 – 62270344 Brachflächen am Gewerbegebiet Richtung Albertshofen, 1998 – 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen, 2005 – 62270841 Mainufer südlich des Kernstadtgebietes)

⁵³ ASK-Nachweise (1998 – 62260322 Klosterkirchenkomplex nordöstlich Landratsamt, 62270423 Waldgebiet Tännig Richtung Albertshofen, 62270441 Hegholz südlich Hohenfeld)

⁵⁴ ASK-Nachweise (1990 – 62260153 Tal nördlich Sulzfeld am Main, 1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld)

N	٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg	s	0	Т	Α
				⁵⁵ X		Wachtel	Coturnix coturnix	٧	-	-	٧	٧	٧	٧
	0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1	1	1	1
		0				Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-				
		0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x				
		0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-				
		0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x	٧	٧	٧	3
		0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-	٧	٧	٧	٧
	0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2	2	П	-
	0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x	3	3	3	*
		0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-				
		0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-	2	3	2	2
		0				Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-				
	0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x	-	1	-	2
	0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3	3	3	2
		0		X ⁵⁶		Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x	3	3	3	3
					N	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x	3	2	٧	3
		0		X ⁵⁷		Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x	1	0	0	0
				X ⁵⁸		Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-	2	*	2	*
				X ⁵⁹		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	3	2	٧	1
		0 ⁶⁰				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1	П	1	0
		0				Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-				
			012		х	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-				
	0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	1	1	1	-
			012		X	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-				
0						Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1	-	-	-
0						Zitronenzeisig,	Carduelis citrinella	V	3	x	-	-	-	٧
	0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1	1	1	1
	0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	Ш	R	-	2
		0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	-	-				

⁵⁵ ASK-Nachweise (1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld, 2009 – 62260592 Feldflur nördlich Kitzingen)

⁵⁶ ASK-Nachweis (1998 – 62260340 Südwestrand Golfplatz)

⁵⁷ ASK-Nachweis (2010 – 62260596 westlich Gehölze südlich Hohenfeld)

⁵⁸ ASK-Nachweise (1998 – 62260338 Truppenübungsplatz Kitzingen West westl. Nonnenholz, 62270424 Brache bei Gewerbeflächen Richtung Albertshofen)

⁵⁹ ASK-Nachweis (1998 – 62260328 Gehölze südlich Hohenfeld)

⁶⁰ Vorkommen der Wiesenweihe sind aus dem Untersuchungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.